Nadine Fuchs, DW - 225
E-Mail: gemeinde@engerwitzdorf.gv.at
Zl.: D32603/05312023

Gemeinde Engerwitzdorf
Hrn. Bgm. Herbert Fürst
Leopold-Schöffl-Platz 1
4209 Engerwitzdorf

Engerwitzdorf, 22.08.2024

Überprüfung der Veranstaltungsstättenbewilligung
Kulturhaus „ImSchöffl“, Leopold-Schöffl-Platz 2

BESCHEID

Die Gemeinde Engerwitzdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herbert Fürst, Leopold-Schöffl-Platz 1, 4209 Engerwitzdorf hat gemäß § 10 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF. um Überprüfung der Veranstaltungsstättenbewilligung für das

Kulturhaus „ImSchöffl“
Leopold-Schöffl-Platz 2
4209 Engerwitzdorf
Parz.Nr. 2321/3, KG. Engerwitzdorf

angesucht. Die Veranstaltungsarten Lesungen, Kabaretts und Konzerte wurden bereits mit Bescheid des Vizebürgermeisters vom 23.05.2014 bewilligt. Im Rahmen dieser Überprüfung werden die Veranstaltungsarten **Show, Theater, Foto- und Filmvorführungen, Hochzeiten und diverse private Feiern, Tanzveranstaltungen, Gottesdienste und Sitzungen** ergänzt.

Aufgrund der derzeit gültigen rechtlichen Regelungen wurde am 14.05.2024 eine Überprüfung der Bescheidauflagen bzw. der Veranstaltungsstätte gem. § 12 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz durchgeführt. Die Anhörung der Parteien und Beteiligten des Verfahrens und der Niederschrift wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen am 14.05.2024 erstellt. Das Gutachten bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Über diesen Antrag ergeht gemäß § 10 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF. von der Gemeinde Engerwitzdorf als zuständige Veranstaltungsbehörde 1. Instanz nachstehender

Spruch:

Dem Antrag wird Folge gegeben und der Gemeinde Engerwitzdorf wird nach Maßgabe der untenstehenden Anlagenbeschreibung, sowie die bei der Antragsstellung und der Begutachtung durch den Amtssachverständigen (Befund samt Gutachten) vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, unter Beachtung der Einhaltung nachstehender, über die Mindestanforderung der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung idgF. hinausgehender Bedingungen und Auflagen. **Es besteht kein Einwand gegen den Weiterbetrieb der Veranstaltungsstätte und die Änderung der Veranstaltungsstättenbewilligung zur Erhöhung der Gesamtbelegungsziffer in den Geschoßen.**

Anlagenbeschreibung:

Siehe Niederschrift des bautechnischen Amtssachverständigen vom 14.05.2024 sowie die beigefügten Raumnutzungspläne. Die Pläne wurden auf Grundlage der Vorgaben der Veranstaltungssicherheitsverordnung erstellt. Die Hauptfluchtwege sind ersichtlich. Bei einer Mischnutzung zwischen Stehplatz und Sitzplatzbereich wird eine konstruktive Abtrennung in mobiler Form vorgeschlagen.

Besondere Auflagen:

1. Auf Grundlage des § 11 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz wurde die maximale Belegungsziffer erhöht. Aufgrund der vorhandenen Durchgangsbreiten der Hauptfluchtwege können innerhalb des Erdgeschoßes maximal 340 Personen gleichzeitig anwesend sein. Im Obergeschoß ist eine Gesamtbelegung von 120 Personen zulässig.

2. Veranstaltungen dürfen nur nach den aktuellen Bestuhlungsplänen des Veranstaltungssaales und der Galerie durchgeführt werden.

3. Bei sämtlichen Veranstaltungen darf ein Dauerschallpegel von 93 dB (A), bezogen auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, nicht überschritten werden.

4. Stehtische im Eingangsfoyer dürfen nur so aufgestellt werden, dass diese standsicher außerhalb der Geh- und Fluchtwege stehen.

5. Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und Rettung muss während der gesamten Veranstaltungsdauer eine Zufahrt zum Veranstaltungsgelände freigehalten werden.

6. Elektrische Anlagen sind so zu betreiben, dass diese dem als verbindlich erklärten Vorschrift für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen. Elektro - Atteste sind wiederkehrend zu erneuern.

7. Bei den Veranstaltungen muss ein ausgebildeter Ordner mit 16-stündiger Erste-Hilfe Ausbildung anwesend sein und ein Verbandskasten ÖNORM Z1020 Typ II ist bereitzuhalten.

8. Im Veranstaltungssaal und auf der Galerie beim FOH ist je ein CO^2 Löscher und für den Ausschankbereich ein Schaumlöscher mit aktuellem Prüfvermerk bereitzuhalten.

9. Die Verbindungstüre zwischen dem Foyer und dem südlichen Gang sowie die Verbindungstüre zwischen Foyer und nördlichem Erschließungsgang sind während der Veranstaltungen dauerhaft in geöffneter Stellung zu fixieren. Dieser Auflagepunkt ist nur dann maßgeblich, wenn das Objekt z.B. bei Ballveranstaltungen zur Gänze durch Gäste verwendet wird. Bei einer auf Saalveranstaltungen beschränkten Nutzung muss diese Auflage nicht eingehalten werden. Natürlich muss diese Tür aber als Fluchtweg auch dann zur Verfügung stehen.

10. In Fluchtgänge aufschlagende Türen, die die Mindestdurchgangsbreiten des Fluchtweges einschränken, sind während der Veranstaltungen verschlossen zu halten.

Rechtsgrundlage:
§ 1 Abs. 1, § 2 Z.1, § 9 und § 14 Abs. 1 Z.1 des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes idgF., i.V.m der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) idgF.;
§§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG idgF.;

Gebührenvorschreibung:

a)	Verwaltungsabgaben: Befreit gemäß Verwaltungsabgabengesetz 1974 idgF. § 1 Abs.2a	€ 00,00
b)	Bundesgebühren: Befreit gemäß Gebührengesetz 1957 idgF. § 2 Abs.2	€ 00,00
c)	Kommissionsgebühren: Teilnahme von 1 Amtsorgen (Land OÖ) am 14.05.2024 (1/2 Stunde)	€ 00,00

Hinsichtlich den vorstehenden Spruchabschnittes wird der Befund samt Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen vom 14.05.2024 zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Begründung:

Die spruchgemäßen Vorschreibungen waren erforderlich, um im Interesse der Sicherheit der Besucher sowie des Nachbarschafts- und Umweltschutzes einen ordnungsgemäßen und betriebssicheren Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

Die vom Veranstalter beantragten öffentlichen Veranstaltungen in der Veranstaltungsstätte waren nach den maßgeblichen Vorschriften des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz zu beurteilen.

Da die Kenntnis des Gesetzes als auch der Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) wesentlich bei der Durchführung von Veranstaltungen ist, sind diese Gesetze genauesten zu beachten.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgaben, Kommissions- und Stempelgebühren ist in den angeführten Rechtsvorschriften begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

[1] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der ***[bescheiderlassende Gemeinde]*** unter ***www.gemeinde.gv.at.***

Hinweis zur Gebührenpflicht:[2,3]

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Freundliche Grüße

Nadine Fuchs
Im Auftrag des Vizebürgermeisters

<u>Anlagen:</u>
Verhandlungsschrift vom 14.05.2024
Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz idgF.
Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) idgF.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.engerwitzdorf.gv.at/E-Government/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von Allgemeine Verwaltung Nadine Fuchs, 22.08.2024 13:06:42